

- über das Verhältnis zu den „neuen sozialen Bewegungen“ (z.B.: Ökologie- und Teile der Frauenbewegung), ihren Feindbildkonstruktionen und populistischen Verbots- und Vergeltungsbedürfnissen;
- über das Verhältnis gegenüber der Polizei und Strafjustiz, (z. B. wie Beispiele des letzten Jahrzehnts zeigen (z.B. die Reduktion in der Verhängung von Freiheitsstrafen in der BRD bis Ende der 80er Jahre) – durchaus politisch-praktische Ziele der progressiven Kriminologie umsetzen können.

Nach dreieinhalb Stunden spannender Auseinandersetzung war die Zeit des workshops um, aber die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten stehend weiter, bis man in kleineren Gruppen zum gemütlichen Teil überging. Die Tagesordnung für die Perspektivendebatte hatte sich von selbst aufgestellt. Man konnte realistischweise auf die Verabschiedung von neu-

er Programmatik verzichten. Stattdessen verabredete man die nächsten Treffen, die hoffentlich ähnlich interessant verlaufen.

Die Frage, ob sich die Teilnahme an solchen Kongressen lohnt, ist sicherlich nur individuell zu beantworten. Ja, wenn man die einmalige informelle Kommunikation, die Chance zum Neukennenlernen und zum Wiedersehen mit Kollegen und Kolleginnen nutzen konnte. Ja, sicherlich auch vom Rahmenprogramm und vom Charme des Veranstaltungsorts und der Gastgeber her. Die Chance, inhaltlich dazu zu lernen, war vom Glück abhängig, eine Art Lotteriespiel, zumal diesmal keine abstracts der Vorträge vorlagen und man so bei der Gestaltung des individuellen Programms auf Titel der Papers (und die Namen der Vortragenden) angewiesen war.

Dr. Joachim Kersten lebt nach Tätigkeiten als Hochschullehrer in Tokio und Melbourne wieder in München.

befindet“, nach den erläuternden Bemerkungen ist dies jedoch so gemeint, daß „der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, bei der Verhängung der Untersuchungshaft entsprechend zu belehren und im erforderlichen Fall sogleich einen Verteidiger zu bestellen haben wird“. Es ist nun schwer verständlich, warum die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft ohne die Beiziehung eines Verteidigers stattfinden soll, wenn behördliche Einvernahmen die Beiziehung von Verteidigern zulassen.

Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 sieht nunmehr die Abhaltung einer obligatorischen Haftverhandlung nach 14 Tagen Haftzeit vor. So positiv die relativ kurzfristige Überprüfung der Haftgründe nach der Festnahme scheint, muß doch davor gewarnt werden, daß diese Frist als „obligatorische Untersuchungshaft“ angesehen werden könnte. Diese Haftverhandlung ist kontradiktorisch ausgerichtet, die Beiziehung eines Verteidigers für den Beschuldigten ist zwingend vorgesehen. Die Entscheidung über die Fortdauer der Haft, aber auch über die Anwendung gelinderer Mittel liegt nunmehr beim Untersuchungsrichter.

Nunmehr sind dem Verteidiger, aber auch dem Staatsanwalt, die zur Vorbereitung der Haftverhandlung relevanten Aktenstücke von Amtswegen in Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung mag nur den verwundern, der mit der österreichischen Strafjustiz nichts zu tun hat. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Herstellung einer Aktenabschrift auch in Haftsachen mehr als einen Monat (!) in Anspruch nimmt und der Akt während dieser Zeit vom Verteidiger nicht eingesehen werden kann. In diesem Lichte ist die Verpflichtung zur Herstellung einer Aktenabschrift für die Verteidigung revolutionär.

Positiv ist ebenfalls die Einfügung der „Verhältnismäßigkeitsklausel“, wonach die Verhaftung und Anhaltung nicht zulässig sind, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen. Damit soll verhindert werden, daß wegen Bagatelldelikten die Untersuchungshaft verhängt wird. Ich befürchte, daß diese Bestimmung zwar löblich, aber nicht

Rüdiger Voigt (Hrsg.)

Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?

In der Ära des „Thatcherismus“ schien der Staat sich selbst überlebt zu haben. Nun ist der „arbeitende Staat“ jedoch in das Zentrum der sozialwissenschaftlichen Staatstheorie zurückgekehrt. In fünf Kapiteln diskutieren Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen die Frage, ob sich der Trend zu einer Abkehr vom Staat fortsetzt oder ob sich eine Rückkehr zum Staat abbahnt. Im Mittelpunkt mehrerer Beiträge steht das schwierige Verhältnis von Staat und Wirtschaft sowie die historische Entwicklung des Staates. Die übrigen Beiträge geben einen umfassenden Einblick in das konkrete staatliche Handeln.

Dieser Sammelband ist für alle Sozial- und Rechtswissenschaftler, Historiker und Philosophen bestimmt, die an der Staatsdiskussion interessiert sind.

Es wird ein breit angelegter Einstieg in die aktuelle Staatsdiskussion geboten, der zum besseren Verständnis der komplizierten Zusammenhänge beitragen kann.

Der Herausgeber ist Ordinarius für Verwaltungswissenschaft im Institut für Staatswissenschaften der Universität der Bundeswehr München.

1993, 460 S., brosch., 98,- DM, ISBN 3-7890-2903-3

 **NOMOS** 

ÖSTERREICH

Reform der Untersuchungshaft

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Österreich ist traditionell hoch und liegt im Spitzenfeld der europäischen Staaten. Nicht zuletzt unter dem Eindruck zahlreicher Verfahren und Verurteilungen vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte bemühten sich österreichische Parlamentarier um eine Reform der Untersuchungshaft. Nach mehrjährigen Vorbereitungen wurde nunmehr das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 beschlossen, das am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

Josef Unterweger

Nachdem im neu geschaffenen Sicherheitspolizeigesetz den von einer behördlichen Einvernahme Betroffenen das Recht zusteht, eine Vertrauensperson oder einen Verteidiger beizuziehen, wurde erwartet, daß im Falle der Verhän-

gung der Untersuchungshaft die Beiziehung eines Verteidigers obligatorisch werden würde. Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 sieht zwar die notwendige Verteidigung vor, „wenn und so lange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft

zielführend ist. Die „Bedeutung der Sache“ wird von dem zur Verfolgung gelangenden Delikt, somit von der rechtlichen Qualifikation der Sicherheitsbehörden oder des Untersuchungsrichters abhängen.

War bisher der Verhaftete binnen 3 Tagen dem Gericht zu übergeben, sieht das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 nunmehr vor, daß dies binnen 48 Stunden, im Falle der Festnahme außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtes, innerhalb 72 Stunden zu erfolgen habe. Nachdem der Sprengel der Gerichte nicht besonders groß ist, wird es damit wohl oft bei einer Einlieferungszeit von drei Tagen bleiben.

Nunmehr ist auch festgelegt, daß 48 Stunden nach Einlieferung des Festgenommenen bei Gericht dieser dem Untersuchungsrichter vorgeführt und von diesem vernommen werden muß. Anlässlich dieser Vernehmung hat der Untersuchungsrichter über die Verhängung der Untersuchungshaft zu entscheiden. Das bedeutet, daß der Festgenommene bis zu 5 Tage angehalten werden kann, ohne den Untersuchungsrichter auch nur zu sehen. In manchen österreichischen Gerichten ist diese „Pflichtvernehmung“ leider ein bloßer Formalakt, in dem die Generalien des Beschuldigten aufgeschrieben werden und die Aussage des Beschuldigten in dem formelhaften Satz „ich verweise auf meine Vernehmungen vor der Polizei und nehme beschwerdelos zur Kenntnis, daß gegen mich die U-Haft verhängt wird“ besteht.

Die Dauer der Untersuchungshaft wurde mit 6 Monaten, im Falle des Vorliegens eines Verbrechens mit einem Jahr, bei Verbrechen, die mit einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, mit zwei Jahren festgesetzt. Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Darunter fallen insbesondere Vermögensdelikte mit einer Schadenshöhe von mehr als S 500.000,- (ca. DM 71.000,-), aber auch der schon erwähnte gewerbsmäßige Diebstahl oder Bandendiebstahl. Es gibt massive Hinweise dafür, daß in Wien nicht nur in Einzelfällen „Umdefinitionen“ leichter in schwere Vermögensdelikte erfolgen, um die Untersuchungshaft verhängen zu können. Gerade Straftäter aus unseren Nach-

barländern werden häufig des gewerbsmäßigen Diebstahls verdächtigt, wenn sie auch nur eines Laden- diebstahls im Wert von einigen hundert Schilling überführt werden. Diese „Umdefinition“ wird von der Staatsanwaltschaft, die dem Bundesministerium für Justiz gegenüber weisungsgebunden ist, unterstützt. Hier könnte eine einfache Weisung des Bundesministers für Justiz entlastend wirken.

Auch das Strafprozeßänderungsgesetz sieht eine Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft nicht vor, wenn es zu einer Verurteilung – sei es auch nur zu einer Geldstrafe – kommt oder ein Freispruch erfolgt, in dem aber der Tatverdacht nicht völlig entkräftet werden kann. Nachdem ca. 50 Prozent der in Untersuchungshaft genommenen Personen nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, wäre die Gewährung einer Entschädigung zweckmäßig und notwendig. Nicht übersehen werden darf, daß die Verhängung der Untersuchungshaft für den Festgenommenen wesentliche Vermögensnachteile, insbesondere arbeitsrechtliche Nachteile, herbeiführt. So kann ein Angestellter entlassen werden, wenn er „während einer den Umständen nach erheblichen Zeit“ angehalten wird. Nach der vorliegenden Rechtsprechung soll kein Entlassungsgrund bei einer Anhaltung durch weniger als 14 Tage vorliegen, eine Untersuchungshaft von 25 Tagen wurde jedoch schon als Entlassungsgrund angesehen. Arbeiter dagegen können nach einer mehr als 14tägigen Anhaltung entlassen werden.

Alles in allem zeigt sich das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 als ein Schritt in die richtige Richtung. Nicht übersehen werden darf, daß jedoch die wesentlichen Ursachen für die vorhandenen Mängel in der Struktur und Organisation der Strafjustiz liegen. So ist es keine Seltenheit, daß Untersuchungsrichter nicht über ausreichend Schreibkräfte verfügen, und daß Schreibkräfte nach Dienstschluß um 15.30 Uhr nicht mehr zur Verfügung stehen oder Gefangene nach diesem Zeitpunkt von der Justizwache wegen Personalmangels nicht mehr vorgeführt werden können. Die Geschäftsabteilungen der Untersuchungsrichter sind bürotech-

nisch veraltet ausgestattet. So gibt es in den Abteilungen keinen Kopierer, kein Faxgerät, keinen PC. Die Protokolle müssen von Untersuchungsrichtern selbst auf mechanischen Schreibmaschinen geschrieben werden, von denen manche das doppelte Alter des schreibenden Richters aufweisen. Die Übermittlung des Aktes vom Untersuchungsrichter an die im selben

Hause befindliche Staatsanwaltschaft nimmt durchschnittlich 7 Werktage in Anspruch. Diese mangelnde Ausstattung der Strafjustiz hat meines Erachtens wesentliche Mitschuld an der unrühmlichen Spitzenstellung Österreichs im Bereich der Untersuchungshaft.

Josef Unterwiesinger
ist Rechtsanwalt in Wien

SCHWEIZ

Revision mit Perspektive?

Der Schweizerische Bundesrat hat im Juni einen Expertenentwurf für die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches veröffentlicht. Obwohl der Vorentwurf, der auch das Jugendstrafrecht und einzelne Vorschriften des Dritten Buches einschließt, den festen Boden des klassischen Strafrechts nicht verläßt, verdienen verschiedene Innovationen darüber hinaus Beachtung.

Andrea Baechtold

Das Schweizerische Strafrecht geht auf Vorentwürfe zurück, die Carl Stooss bereits Ende des 19. Jahrhunderts ausgearbeitet hat. Es ist indessen erst am 1. Januar 1942 in Kraft getreten und löste die jeweils für einzelne Kantone geltenden Strafrechtsvorschriften ab. Zwischenzeitlich ist der Allgemeine Teil des StGB nur punktuell der Rechtsentwicklung angepaßt worden. Mit der Gesamtrevision soll das Schweizerische Strafrecht, das durch die verschiedenen punktuellen Änderungen an interner Kohärenz verloren hat, wieder eine in sich geschlossene Grundlage erhalten. Im Vordergrund stehen grundlegende Neuerungen bei den Rechtsfolgen und im System der strafrechtlichen Sanktionen im besonderen.

Das Revisionsverfahren

Grundlage der Revision bilden die Vorentwürfe der Professoren

Hans Schultz und Martin Stettler, welche vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement damit beauftragt wurden, die Vorschriften des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des StGB¹ bzw. jene des Jugendstrafrechts² auf ihre Reformbedürftigkeit zu überprüfen. Für die Weiterbearbeitung der Revision setzte das Departement im Jahre 1987 eine mehr als 30 Mitglieder umfassende *Expertenkommission* ein. Die Kantone und die interessierten Verbände und Organisationen sind derzeit aufgerufen, im sogenannten „*Vernehmlassungsverfahren*“ zum Expertenentwurf³ Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf enthält im übrigen einige *Lücken*, welche durch Teilrevisionen geschlossen werden sollen. Diese Lücken betreffen neben der Mehrzahl der Vorschriften des Dritten Buches auch Änderungen im Medienstraf- und Verfahrensrecht sowie die Vorschriften über die kriminelle Organisation,